

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Laurenz Pöttinger, Kai Jan Krainer, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer,
Kolleginnen und Kollegen**

zum Antrag 763/A der Abgeordneten Laurenz Pöttinger, Kai Jan Krainer, Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Mineralöl, Kraftstoffe und Heizstoffe (Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022) geändert wird, in der Fassung des Ausschussberichtes (440 d.B.) (Top 8)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Antrag (763/A) in der Fassung des Ausschussberichtes (440 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

In § 63 Abs. 11 lautet der zweite Satz:

„Die Steuersätze gemäß § 64 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 finden auf Mineralöl Anwendung, für das die Steuerschuld während des Zeitraums entsteht, zu dem eine gemäß § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 erlassene Verordnung Anwendung findet.“

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 64 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Preisgesetz 1992“ die Zeichenfolge „ , BGBl. Nr. 145/1992,“ eingefügt.

b) § 64 Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind jeweils auf einen Kalendermonat zu befristen.“

c) In § 64 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist die Ermäßigung bei erstmaliger Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 mit jeweils 50 Euro je 1 000 l Benzin gemäß Abs. 1 lit. a und je 1 000 l Gasöl gemäß Abs. 1 lit. b festzulegen. Soweit die budgetären Kosten dieser besonderen Ermäßigung der Steuersätze das Ausmaß der Mehreinnahmen an Umsatzsteuer gemäß Abs. 1 übersteigen, ist die Differenz auf Ermäßigungen in den Folgemonaten bis 31. Dezember 2026 zu gleichen Teilen in Abzug zu bringen.“

Begründung

Zu Z 1 (§ 63 Abs. 11)

Diese Änderung dient der Vereinfachung und Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, sollte eine Verordnung der Bundesregierung gemäß § 5aa Preisgesetz (§ 64 Abs. 1) nicht auf ein gesamtes Kalendermonat Anwendung finden.

Zu Z 2 (§ 64)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll ermöglicht werden, dass die preisdämpfende Senkung der Mineralölsteuersätze für Benzin und Diesel für den Kalendermonat April in der im Beschluss 45/9 der Bundesregierung vom 18. März 2026 vorgesehenen Höhe von jeweils 5 Cent bei Benzin und Diesel erfolgt. Soweit die Ermäßigung das Ausmaß der Mehreinnahmen an Umsatzsteuer im Vormonat übersteigt, ist die Differenz von den möglichen Ermäßigungen in den Folgemonaten bis zum Außerkrafttreten der Bestimmungen zu gleichen Teilen in Abzug zu bringen.



 (SCHNOLL) (POTINGER) (KRAINER) (HAIR) (EISENBERG)

